

Gesetz

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG)

vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972).

Art. 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe der des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Art. 48a AGGVG), Art. 34 Abs. 9 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und Art. 6b Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) aus. ²Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt ferner die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat.

Art. 2 **Geheimhaltung**

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Jedes Mitglied kann die Einberufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Ferner obliegt ihm die Wahl seiner bzw. seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 3 **Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Berichtspflichten der Staatsregierung**

(1) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium ferner regelmäßig umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Darüber hinaus berichtet es zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern das Parlamentarische Kontrollgremium dies verlangt. ³Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Staatsregierung bestimmt.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes - G 10, nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 BayVSG und nach Maßgabe des Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.